

Wir stehen für **Wettbewerb** und **Medienvielfalt**.

RTR

Digital Single Market – Roaming Regulation

Regulierungsdialog

25. Oktober 2013



DSM – Roaming Art 4 a

Ausnahmeklausel I

- Abs 1: Roamingpreise = nationale Preise (RLAH)
- Abs 2:
 - beschränkt auf „übliche Nutzung“, bestehendes Nutzungsverhalten soll bei Reisen in der EU beibehalten werden können
 - BEREC erstellt Leitlinien bis 31. Dezember 2014
 - NRA überwacht Anwendung
- Abs 3: Nutzer können auf diese Tarife verzichten, wenn ihnen dafür andere Vorteile geboten werden
- Abs 4: Endkundenpreisobergrenzen gelten nicht für die unter Abs 1 fallenden Tarife
- Abs 5: Bi- und multilaterale Roamingabkommen sind an BEREC zu melden



DSM – Roaming Art 4 a

Ausnahmeklausel II

- Abs 6: 1. Juli 2014 – 30. Juni 2016 gilt für jene Betreiber, die Abs 1 nicht erfüllen
 - RLAH muss in mind 17 Mitgliedstaaten, die 70% der Bevölkerung repräsentieren abdecken
 - ab 1. Juli 2014: ein Endkundenpaket mit RLAH Tarif
 - ab 1. Juli 2015: RLAH für Tarife, die mind 50% des Kundenstamms abdecken od alternativ dazu: Aufschläge auf Roamingpreise von maximal 50%
 - ab 1. Juli 2016: RLAH für alle Tarife
- Abs 7: 1. Juli 2014 – 30. Juni 2016 gilt für jene Betreiber, die Abs 1 nicht erfüllen
 - ab 1. Juli 2014: Coverage von mind 10 Mitgliedstaaten, die 30% der Bevölkerung repräsentieren
 - ab 1. Juli 2015: Coverage von mind 14 Mitgliedstaaten, die 50% der Bevölkerung repräsentieren
 - ab 1. Juli 2016: Coverage von mind 17 Mitgliedstaaten, die 70% der Bevölkerung repräsentieren



DSM – Roaming Art 4 a

Ausnahmeklausel III

- Abs 8: Roaminganbieter müssen unter fairen und angemessenen Bedingungen Vereinbarungen treffen, die erlauben RLAH Tarife anzubieten
- Abs 9: Ausnahme für Betreiber nach dem 1. Juli 2016, die noch nicht die notwendigen Coverageauflagen erfüllen
- Abs 10: bereits abgeschlossene „Decoupling“ Verträge müssen für mind drei Jahre fortbestehen
- Abs 11: die Anwendung von Wettbewerbsvorschriften bleiben unberührt



DSM – Roaming Art 8, 14, 15, 19

Änderungen zur Roaming III Verordnung

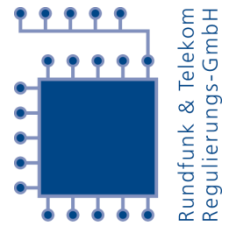
- Art 8: ab 1. Juli 2014 dürfen für passive Gespräche keine Entgelte mehr verrechnet werden
- Art 14 und Art 15: Kunden müssen aktiv informiert werden, wenn sie das „übliche Nutzungs“ Limit überschreiten und personalisierte Informationen über die Entgelte für „Überschreitung“ übermitteln
- Art 19: Review bis 31. Dezember 2016



Überlegungen & Kritikpunkte

Fehlende regulatorische und Investitionssicherheit, Benachteiligung kleiner Betreiber, hohe Komplexität

- Bereits vor Review der bestehenden Verordnung und vor Einführung der strukturellen Alternative, Vorschläge für Änderungen → regulatorische Sicherheit, Investitionssicherheit fehlt
- Steigende Komplexität in Bezug auf Überwachung durch NRAs, Implementierung durch Betreiber und Verständlichkeit für Konsumenten
- Gefahr negativer Auswirkungen auf Wettbewerb
 - Stärkung größerer Betreiber zu Lasten kleinerer MNOs und MVNOs
 - Fehlende Anreize für ARPs in den Markt einzutreten
- Preisreduktion für Konsumenten von RLAH Anbietern, Auswirkungen auf Preise ungewiss für restliche Kunden
- Kriterium „übliche Nutzung“ sehr vage



Wir stehen für **Wettbewerb** und **Medienvielfalt**.

RTR

Digital Single Market – Roaming Regulation

Regulierungsdialog

25. Oktober 2013